

## Merkblatt

# DAS ELEKTRONISCHE PATIENTENDOSSIER EPD

**Spitäler müssen bis im Sommer 2020, Geburtshäuser, Pflegeheime und Institutionen, die über die Krankenkasse abrechnen, bis Mitte 2022 das EPD anbieten. Dieser Auftrag leitet sich aus dem Bundesgesetz für das elektronische Patientendossier ab, welches am 15. April 2017 in Kraft getreten ist.**

Unter [Patientendossier.ch](http://Patientendossier.ch) ist alles Wissenswerte zum EPD für [Fachpersonen aus dem Gesundheitsbereich](#) resp. für [die Bevölkerung](#) in einfach zugänglicher Form mit Erklärvideos, FAQs und Merkblättern aufbereitet.

### Was ist ein EPD?

Das EPD beinhaltet persönliche Gesundheits-Dokumente mit behandlungsrelevanten Informationen. Dazu gehören zum Beispiel der Austrittsbericht eines Spitals, der Pflegebericht der Spitex oder eine Medikationsliste. Über das Internet sind diese Informationen jederzeit abrufbar.

Die medizinischen Informationen im EPD gehören der betroffenen Person. Sie entscheidet, welche Informationen im EPD abgespeichert sind und wer darauf Zugriff hat.

### Wer muss am EPD teilnehmen?

Alle stationären Einrichtungen, die Leistungen über die Obligatorische Krankenpflegeversicherung OKP abrechnen, müssen bis 2020 resp. 2022 den begleiteten Personen die Möglichkeit anbieten, ein EPD zu führen resp. zu nutzen. Für Gesundheitsfachpersonen oder Gesundheitseinrichtungen, die ambulante Pflegeleistungen erbringen, ist der Anschluss freiwillig.

→ Das Beispiel eines Wohnheims für Menschen mit Behinderung finden Sie am Schluss

### Was ist im EPD abgespeichert?

Das EPD enthält nur die Informationen, die für eine Behandlung relevant sind. Das EPD enthält keine Krankengeschichte und ist keine Ablage für Unterlagen von Behörden oder Krankenkassen. Behörden und Krankenversicherer haben keinen Zugriff auf das EPD.

Sowohl Patientinnen und Patienten wie auch Gesundheitsfachpersonen können Dokumente im EPD ablegen.

Beispiele für Dokumente von Gesundheitsfachpersonen:

- Aktuelle Medikationsliste
- Übertrittsbericht des Spitals nach einer Operation
- Pflegebericht der Spitex
- Aktualisierter Impfausweis
- Röntgenbilder
- Ultraschallbilder

Beispiele für Dokumente von Patientinnen und Patienten:

- Früherer Röntgenbericht oder Laborbefund
- Selbstständig geführtes Schmerztagebuch
- Blutdruckwerte aus einer App
- Brillenrezept
- Patientenverfügung
- Organspenderausweis

## **Wie funktioniert das EPD?**

Das EPD funktioniert wie eine Datenbank, auf der die Zugriffsrechte sowie die Rechte für Lesen, Schreiben und Ablegen individuell festgelegt sind.

Patientinnen und Patienten legen fest, welche Gesundheitsfachpersonen Dokumente online abrufen können. Die Zugriffsrechte können nach verschiedenen Vertraulichkeitsstufen erteilt werden. Gesundheitsfachpersonen können ihre Dokumente über das EPD anderen zugriffsberechtigten Gesundheitsfachpersonen und ihren Einrichtungen zur Verfügung stellen.

## **Wer bietet das EPD an?**

Patienten und Patientinnen können ihr EPD nur in sogenannten Stammgemeinschaften eröffnen. Bei Stammgemeinschaften bestehen hohe Sicherheitsanforderungen. Die Stammgemeinschaften haben die Pflicht, Patientinnen und Patienten umfassend über das EPD zu informieren und benötigen deren rechtsgültige Unterschrift, um ein Dossier eröffnen zu können.

Gesundheitsfachpersonen und ihre Einrichtungen (z.B. Spitäler, Pflegeheime, Psychiatrische Kliniken, Arztpraxen, Apotheken oder Spitex-Dienste) müssen sich einem zweiten Netz von Gemeinschaften akkreditieren lassen. Für die Aufnahme von Gesundheitsfachpersonen und Einrichtungen gibt es einen klar definierten Prozess.

Patientinnen und Patienten können aus diesem Verzeichnis ihre Gesundheits-Einrichtungen/ Fachpersonen auswählen und ihnen das Zugriffsrecht auf ihr EPD erteilen.

## **Wie sicher ist das EPD?**

Der Datenschutz und die Datensicherheit sind beim EPD von zentraler Bedeutung. Dafür sorgen das Datenschutzgesetz und das Bundesgesetz zum EPD. Jede Stammgemeinschaft für Patientinnen und Patienten wie auch jede Gemeinschaft für Gesundheitsfachleute wird umfassend geprüft, zertifiziert und regelmässig kontrolliert.

## **Was kostet ein EPD?**

Die EPD-Anbieter entscheiden selbst, ob sie für das EPD eine Gebühr verlangen. Sie müssen für das EPD eine tragfähige Finanzierung finden.

Es zeichnet sich ab, dass ein EPD für die Bevölkerung kostenlos sein soll. Wobei die Erfahrung leider zeigt, dass aus gratis schnell einmal Gebühren erwachsen können.

Institutionen für Menschen mit Behinderung mit Pflegeanteil müssen aber mit Sicherheit investieren: Zum einen erfordert die EPD-Einführung eine Anpassung der hauseigenen ICT. Zudem dürften auch die Anbieter von Gemeinschaften für Gesundheitsfachleute eine einmalige Aufschalt- sowie eine jährliche Betriebsgebühr verlangen.

## **Gibt es kritische Stimmen zum EPD?**

In der parlamentarischen Behandlung war der angestrebte Wechsel vom analogen zum digitalen Patientendossier im Grundsatz unwiderrprochen. Nur das Tempo des Wechsels gab zu Diskussionen Anlass. Um möglichst rasch eine kritische Masse von EPD-Teilnehmenden zu erhalten und im Gegenzug die ambulanten Leistungserbringer (v.a. die Ärzte) nicht zu vergraulen, müssen vorerst nur stationäre Gesundheits-Einrichtungen ein EPD anbieten.

Kritik wird in Vorstössen in Bundesbern immer mal wieder geäussert. Dabei geht es um die Wahrung des Datenschutzes, um die Kostenübernahme durch den Bund oder um die Geschwindigkeit der Einführung des EPD.

**Beispiel: Wohnheim für Menschen mit Behinderung**

Ein Wohnheim für Menschen mit Behinderung rechnet seine Grundleistungen nicht über die Krankenkasse ab. Die OKP und teilweise die IV übernehmen nur medizinische Leistungen wie Physio- und Ergotherapie. Diese Leistungen erbringen Gesundheitsfachpersonen, die nicht vom Wohnheim angestellt sind. Sie sind als Mitarbeitende einer ambulanten Gesundheitseinrichtung tätig, der sogenannten „Organisation der Physiotherapie“. Diese verfügt über eine eigene Zahlstellenregister-Nummer und ist privaten Praxen gleichgestellt.

**Muss das Wohnheim ein EPD anbieten?**

Nein, aber es kann. Weil das Wohnheim nicht über die Krankenkasse abrechnet, ist es nicht verpflichtet, ein EPD anzubieten. Die Bewohnerinnen und Bewohner können im Heim zwar Leistungen beziehen, die über die Krankenkasse abgerechnet werden. Diese Leistungen erbringen aber Gesundheitsfachperson einer ambulanten, externen Gesundheitseinrichtung.

Ambulant tätige Leistungserbringer sind nicht verpflichtet, ein EPD anzubieten. Es steht der Organisation der Physiotherapie deshalb frei, sich einer zertifizierten Gemeinschaft anzuschliessen, um an einem EPD teilnehmen zu können.

**Was bringt dem Wohnheim eine Beteiligung am EPD?**

Via EPD können Gesundheitsfachpersonen des Wohnheims relevante Informationen ihrer Patientinnen und Patienten online abrufen. Zudem können sie Dokumente via EPD anderen Gesundheitsfachpersonen zur Verfügung stellen.

Für Institutionen können z.B. die Angaben zur jeweils aktuell gültigen Medikation hilfreich sein. Viele Wohnheime betreuen die Medikamente-Abgabe für ihre Bewohner und Bewohnerinnen. Ein Online-Zugriff auf die aktuelle Medikation würde weniger Übertragungsfehler und damit mehr Sicherheit bei der Medikation gewährleisten.

**eHealth Suisse** ist die Kompetenz- und Koordinationsstelle von Bund und Kantonen.

Die Hauptziele der Strategie bis 2022 sind, das EPD einzuführen und zu verbreiten sowie die Digitalisierung rund um das EPD zu koordinieren. In Zukunft sollen Gesundheitseinrichtungen und Gesundheitsfachpersonen digitale Daten und Infrastrukturen mehrfach nutzen können.

Die Trägerschaft bilden das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) und die Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektoren (GDK).